

1930



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

30. Sep. 1991

**Republik Ghana: Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der Komplementärmassnahmen  
 der Entschuldung**

Aufgrund des Antrages des EVD vom 9. September 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**beschlossen:**

1. Der Republik Ghana wird als nichtrückzahlbarer Beitrag eine Zahlungsbilanzhilfe von 15 Mio. Franken gewährt, die zur Kofinanzierung des Finanzsektoranpassungsprogramms der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) verwendet wird. Die vorliegenden Entwürfe der entsprechenden Abkommen mit der ghanaischen Regierung sowie mit der IDA werden im Sinne von Verhandlungsinstruktionen entsprechend den im Antrag ausgeführten Modalitäten gutgeheissen.
2. Sofern sich während der Verhandlungen Aenderungen wesentlicher Einzelheiten der Abkommensentwürfe ergeben, werden die Abkommen dem Bundesrat erneut zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Beiträge gehen zu Lasten des Rahmenkredits von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991).
4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die genannten Abkommen auszuhandeln.
5. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, die genannten Abkommen zu unterzeichnen. Die Abkommen treten mit deren Unterzeichnung in Kraft.
6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
7. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier" belastet.

Protokollauszug an:			
ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	8	-
	EDI		
X	EJPD	5	-
	EMD		
X	EFD	7	-
	EVD	6	-
	EVED		
X	BK	3	-
X	EFK	2	-
X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Protokollauszug:

*Hanno Murrat*

Dodis





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, 9. September 1991

An den Bundesrat

**Ghana: Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der Komplementärmassnahmen der  
 Entschuldung**

**1. Einleitung**

Mit diesem Antrag unterbreiten wir Ihnen eine Zahlungsbilanzhilfe von 15 Mio. Franken als Beitrag an das von den multilateralen Organisationen und bilateralen Gebern unterstützte Wirtschaftsreformprogramm Ghanas. Diese nichtrückzahlbare Soforthilfe<sup>1</sup> soll als Kofinanzierung eines Kredits der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zur Unterstützung der zweiten Phase des Reformprogramms des ghanaischen Finanzsektors verwendet werden.

Der Beitrag entspricht den in der Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1991 im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft über zwei neue Rahmenkredite zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BBl 1991 I 753) beschriebenen Richtlinien.

Obwohl mit Verschuldungsproblemen konfrontiert, ist Ghana dank einer vorsichtigen Politik und entsprechenden Anstrengungen im Bereich der Wirtschaftsreformen in der Vergangenheit seinen Schuldendienstverpflichtungen nachgekommen; es fällt daher bei Entschuldungsmassnahmen ausser Betracht. Ghana darf deswegen nicht indirekt bestraft werden, indem relativ weniger Mittel bereitgestellt werden als für die von Entschuldungsmassnahmen begünstigten Länder ("moral hazard"-Problematik). Ghana qualifiziert sich deshalb für eine Unterstützung durch Zuführung von Neugeld in Form einer Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der Komplementärmassnahmen der Entschuldung. Ohne die zusätzlichen Mittel aus dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken wäre eine schweizerische Unterstützung aber kaum möglich gewesen.

**2. Finanzsektoranpassungskredit II**

Nach einem ersten Finanzsektoranpassungskredit (FINSAC I<sup>2</sup>) und angesichts der weiteren Bedürfnisse Ghanas in diesem Bereich bzw. der vor allem noch fehlenden Restrukturierung

- 
1. "Bisherige schweizerische Unterstützung" siehe Beilage 5.  
 2. FINSAC = Financial Sector Adjustment Credit; Massnahmen unter dem "Finanzsektoranpassungskredit I (FINSAC I)" siehe Beilage 7.

der Zentralbank Ghanas wurde seitens der ghanaischen Regierung in Zusammenarbeit mit der IDA ein zweites Programm (FINSAC II) in die Wege geleitet, welches für die Periode 1992-94 gelten soll<sup>3</sup>.

Die zweite Phase des Finanzsektoranpassungskredits soll unter anderem folgende Punkte<sup>4</sup> umfassen: weiterer Abbau von administrativen Hindernissen, Erhöhung der Wirksamkeit der Zentralbank, Weiterführung der Restrukturierung der lokalen Geschäftsbanken, Wiedergewinnung von nicht-bedienden Vermögensbestandteilen und Verbesserung der Rahmenbedingungen für andere Finanzinstitute.

Das Programm<sup>5</sup> wird von der IDA mit rund 100 Mio. US-Dollar unterstützt, davon 82 Mio. für Sektorreformen und 18 Mio. für technische Zusammenarbeit. Zusätzlich wird Japan - als weiterer bilateraler Geber neben der Schweiz - 80-100 Mio. US-Dollar als Kofinanzierung bereitstellen. Mit den zur Verfügung gestellten Devisen werden vor allem Importe für die ghanaische Wirtschaft getätigt, wobei die von den Importeuren eingebrachten Gegenwertmitteln in lokaler Währung in das Budget der Regierung zur Finanzierung der lokalen Kosten der Reformen übergehen. Der Staatshaushalt untersteht der Ueberwachung der Bretton Woods-Institutionen, welche weitergehende Unterstützung zukommen lassen (unter anderem ESAF<sup>6</sup>).

### 3. Gründe für eine Zahlungsbilanzhilfe

Es sprechen eine Reihe von ausreichenden Gründen<sup>7</sup> für ein Engagement der Schweiz für eine weitere Zahlungsbilanzhilfe bzw. für eine Kofinanzierung des FINSAC II:

- im allgemeinen: es handelt sich um ein armes, hochverschuldetes und mit strukturellen Problemen kämpfendes Entwicklungsland, welches sich angesichts der relativ vorsichtigen Wirtschafts- und Verschuldungspolitik für Komplementärmassnahmen im Rahmen der Entschuldung qualifiziert. Daneben besteht ein vom IMF und der Weltbank unterstütztes Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit mittelfristiger Ausrichtung.
- im spezifischen bezüglich des FINSAC II: es handelt um die logische Weiterführung eines Programms, welches angesichts seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft und angesichts der Reformen im Bereich der Zentralbank Unterstützung verdient.

3. "Wirtschaftliche Situation" siehe Beilage 6.

4. Genauere Beschreibung siehe Beilage 8.

5. "Zeitplan" betreffend Verhandlungen und Unterzeichnung der Abkommen siehe Beilage 9.

6. ESAF = Enhanced Structural Adjustment Facility, seitens des IMF.

7. Genauere Beschreibung siehe Beilage 11.

#### 4. Risiken beim Finanzsektoranpassungskredit II

Zu den Risiken<sup>8</sup>, welche besonders beachtet werden müssen, gehören vor allem negative Auswirkungen von internationalen Entwicklungen, interne politische und wirtschaftliche Turbulenzen, makroökonomische Fehlentwicklungen, Verzögerungen im Programmablauf und ungenügende Ausbildungskapazitäten.

#### 5. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Den rechtlichen Rahmen für den vorgeschlagenen Beitrag bildet das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0).

Die für diese Zahlungsbilanzhilfe vorgesehenen 15 Mio. Franken werden dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 3.3.1991) belastet. Die entsprechenden Ausgaben sind im Budget 1991 unter der Rubrik 0703-3600.301 "Finanzhilfeschenkungen Entwicklungshilfe" vorgesehen.

#### 6. Konsultationen

BK : [einverstanden];  
 EDA : [einverstanden];  
 EJPD : [einverstanden];  
 EFD : [einverstanden].

#### 7. Antrag

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

8. Genauere Beschreibung siehe Beilage 10.

Beilagen:

- 1) Beschlussdispositiv
- 2) Abkommensentwurf Zahlungsbilanzhilfe mit Ghana
- 3) Abkommensentwurf Kofinanzierung mit IDA
- 4) Entwurf der Pressemitteilung
- 5) Bisherige schweizerische Unterstützung
- 6) Wirtschaftliche Situation
- 7) Finanzsektoranpassungskredit I (FINSAC I)
- 8) Finanzsektoranpassungskredit II (FINSAC II)
- 9) Zeitplan
- 10) Risiken beim Finanzsektoranpassungskredit II (FINSAC II)
- 11) Gründe für eine Zahlungsbilanzhilfe
- 12) Basisdokumentation (beim BAWI/Entwicklungsdienst verfügbar)

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- BK (1)
- EDA ((GS 1, PA II 1, FWDF 1, DV 1, DEH 2)
- EJPD (GS 1, BJ 1)
- EFD (GS 1, EFV 1)
- EVD (GS 1, BAWI 5)

*[Handwritten signature]*

1. "Wirtschaftliche Situation" siehe Beilage 6
2. Gesamtbeschreibung siehe Beilage 1
3. "Zeitplan" betreffend Verhandlungen und Umsetzung der Abkommen siehe Beilage 9
4. EDA - External Sector Adjustment Facility, siehe das IMF
5. Gesamtbeschreibung siehe Beilage 11

## Republik Ghana: Zahlungsbilanzhilfe

Aufgrund des Antrages des EVD vom 9. September 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

1. Der Republik Ghana wird als nichtrückzahlbarer Beitrag eine Zahlungsbilanzhilfe von 15 Mio. Franken gewährt, die zur Kofinanzierung des Finanzsektoranpassungsprogramms der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) verwendet wird. Die vorliegenden Entwürfe der entsprechenden Abkommen mit der ghanaischen Regierung sowie mit der IDA werden im Sinne von Verhandlungsinstruktionen entsprechend den im Antrag ausgeführten Modalitäten gutgeheissen.
2. Sofern sich während der Verhandlungen Änderungen wesentlicher Einzelheiten der Abkommensentwürfe ergeben, werden die Abkommen dem Bundesrat erneut zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Beiträge gehen zu Lasten des Rahmenkredits von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991).
4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die genannten Abkommen auszuhandeln.
5. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, die genannten Abkommen zu unterzeichnen. Die Abkommen treten mit deren Unterzeichnung in Kraft.
6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
7. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.301 "Finanzhilfeschenkungen Entwicklungshilfe" belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

Draft

**AGREEMENT**

**BETWEEN**

**THE GOVERNMENT OF THE SWISS CONFEDERATION**

**AND**

**THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF GHANA**

**CONCERNING A BALANCE OF PAYMENTS ASSISTANCE**

**IN SUPPORT OF**

**THE FINANCIAL SECTOR ADJUSTMENT PROGRAM**

The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Ghana,

Having regard to the friendly relations between the two countries,

Desirous of strengthening these relations and their fruitful cooperation,

Intending to promote further the economic and social development of the Republic of Ghana,

Have agreed as follows:

## **Article 1**

### **Definitions**

In this Agreement, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the following meanings:

1. "Swiss Government" means Government of the Swiss Confederation;
2. "Government of Ghana" means Government of the Republic of Ghana;
3. "Contribution" means the contribution granted by the Swiss Confederation under this Agreement;
4. "Contracting Parties" means the Swiss Government and the Government of the Republic of Ghana;
5. "Association" means the International Development Association;
6. "Program" means the Program of actions, objectives and policies designed to achieve structural adjustment of the financial sector in the frame of the Financial Sector Adjustment Credit II from the Association to the Government of Ghana.
7. "DCA" means Development Credit Agreement between the Association and the Government of Ghana about the Financial Sector Adjustment Credit II.

## **Article 2**

### **Objective of the Program**

The objective of the Program is to foster the development of a strong, efficient, and responsive financial sector, with an effective banking system and an effective Bank of

Ghana at its core, to provide the needed support for the ongoing structural adjustment effort of the Government of Ghana.

### Article 3

#### **Amount and Utilization of the Contribution**

- 3.1. The Swiss Government agrees to make a non-reimbursable Contribution of Sfr. 15 million (Swiss francs fifteen million) to the Government of Ghana to cofinance with the Association the Financial Sector Adjustment Program in the frame of the DCA.
- 3.2. The Contribution will finance the foreign currency cost of imports and services, including freight and other services associated with the supply of goods. The eligible imports will be described in the DCA. In addition to the DCA the following items are also not eligible for financing out of the Contribution: fertilizers, food and fuel.
- 3.3. No proceeds of the Contribution shall be used for the payment of any duties and taxes (import duties, levies and fees of any kind) imposed under the law of the Republic of Ghana.

### Article 4

#### **Administration of the Contribution**

In agreement with the Government of Ghana, the Swiss Government shall appoint the Association as Administrator of the Contribution. The respective obligations of the Swiss Government and the Association are defined in the "Procedural Arrangements between the Swiss Government and the Association for Cooperation in the Cofinancing of Specific Development Projects or Programs", dated May 9, 1990, and in the Letter of Understanding for the purpose of the Program to be entered into between the Association and the Swiss Government (hereinafter referred to as the Letter of Understanding).

### Article 5

#### **Execution of the Program**

The execution of the Program and the obligations of the Government of Ghana related thereto shall as far as not otherwise stated herein be governed mutatis mutandis by the provisions of the DCA.

## Article 6

### **Account and Disbursement Procedures**

- 6.1. On entry into force of the Letter of Understanding, the Swiss Government shall open an account in the name of the Government of Ghana for the purpose of the Program. The account shall be credited by the Swiss Government with the full amount of the Contribution, which can be entirely utilized during the first tranche release period.
- 6.2. The Association will be entitled to draw on the account on behalf of the Government of Ghana through the Swiss National Bank in Zurich to meet all eligible expenditures to be financed out of the Contribution in accordance with the provisions of the DCA and the provisions of the Letter of Understanding.

## Article 7

### **Consultations and Inspections**

- 7.1. The Contracting Parties shall fully cooperate to ensure that the general objectives of the Program will be achieved. The Contracting Parties shall take all necessary steps to facilitate the smooth implementation of the Program.
- 7.2. As and when the need arises, the Contracting Parties shall, at the request of either Party, exchange views and inform each other through their representatives with regard to the performance of their respective obligations under this Agreement, the administration of the Program and the operations financed under the Program. The Contracting Parties shall promptly inform each other of any condition which interferes with, or threatens to interfere with the accomplishment of the purposes of the Program.
- 7.3. The Government of Ghana shall furnish to the Swiss Government or to independent consultants mandated by the Swiss Government all such relevant information as the Swiss Government shall reasonably request concerning the Program and, where appropriate, the benefits to be derived from it and the goods and services financed out of the proceeds of the Contribution. Especially, while transmitting a withdrawal application to the Association, the Government of Ghana authorizes the Association to provide the Swiss Government with a copy of such withdrawal application, including all supporting documents.
- 7.4. On behalf of the Swiss Government, the Association and/or independent consultants mandated by the Swiss Government are authorized to inspect all items financed by the Swiss Government in the framework of this Program.
- 7.5. The Government of Ghana authorizes the Association to inform the Swiss Government of the results of the Program, including the timely transmittal of its supervision reports. The Association is authorized by the Government of Ghana to invite

the Swiss Government to participate in any Program supervision or completion mission.

## **Article 8**

### **Amendments**

Amendments to this Agreement shall be effected by way of exchange of letters.

## **Article 9**

### **Termination**

- 9.1. In the event of wilful and persistent default by any one of the Contracting Parties in the fulfilment of any commitment or obligation under this Agreement or the DCA or any other balance of payments support agreement between the Contracting Parties, the other Party may suspend the application of the Agreement and, should the reason for the suspension continue beyond ninety days, may cancel the Agreement.
- 9.2. The Government of Ghana may, by notice to the Swiss Government and the Association, cancel any amount of the Contribution the Government of Ghana shall not have withdrawn.
- 9.3. The Swiss Government may, after consultation with the Government of Ghana and the Association, cancel any amount of the contribution which are not required for the implementation of the Program.

## **Article 10**

### **Entry into Force and Closing Date**

- 10.1. The Agreement will become effective on the date both Contracting Parties have signed.
- 10.2. The closing date of the present Agreement shall be December 31, 1992; it will be replaced by the closing date of the DCA as the latter enters into force, or such later date as the Association shall establish, in consultation with the Swiss Government.

## Article 11

### **Authorities**

The following Authorities shall be responsible for the application of the Agreement:

For the Swiss Government:

Federal Office for Foreign Economic Affairs  
 Bundeshaus Ost  
 3003 Bern  
 Switzerland

Telex: 911 340 EDA-CH  
 Fax: 41 31 21 53 72

For the Government of the Republic of Ghana:

PNDC Secretary for Finance and Economic Planning  
 Ministry of Finance and Economic Planning  
 P.O. Box M40  
 Accra  
 Ghana

Telex: 2205 MIFAEP GH

Done at \_\_\_\_\_, on \_\_\_\_\_

in two original copies in English.

For the Government of  
 the Republic of Ghana

For the Government of the  
 Swiss Confederation

.....

## Beilage 3

Draft

Berne, ..... 1991

International Development Association  
 1818 H Street, N. W.  
 Washington, D. C. 20433  
 USA

Gentlemen:

Re: Ghana

Financial Sector Adjustment Program II

Letter of Understanding

1. The International Development Association ("the Association") has agreed to extend a Development Credit to the Republic of Ghana ("Ghana") in an amount equivalent to SDR ..... million (Credit No. ....) to assist in the financing of the Program ("the Program") described in the Development Credit Agreement ("the Credit Agreement") dated ..... entered into between Ghana and the Association. A copy of the Credit Agreement has been furnished to the Government of Switzerland ("Switzerland").
2. By agreement between Switzerland and Ghana dated ..... ("the Swiss Contribution Agreement"), a copy of which has been furnished to you, Switzerland has agreed to make a non-reimbursable contribution ("the Swiss Contribution") to Ghana in the amount of Sfr 15 million (Swiss francs fifteen million) to assist in the financing of the Program.
3. The Swiss Contribution is made pursuant to the Procedural Arrangements agreed between Switzerland and the Association dated May 9, 1990 for cooperation in the cofinancing of specific projects or programs within the framework of the Ninth Replenishment ("the Procedural Arrangements").
4. The Procedural Arrangements shall apply with respect to the Swiss Contribution, and the Association shall administer the Swiss Contribution in accordance with the provisions thereof.

5. The following addresses are specified for the purposes of this Letter of Understanding:

For Switzerland:

Federal Office for Foreign  
Economic Affairs  
Federal Department of Public Econom

CH-3003 Berne, Switzerland

Telex: 911 340 EDA CH

Telefax: 41.31.21.53.72

For the Association:

International Development Association  
1818 H Street, N. W.  
Washington, D. C. 20433 / USA

Telex: 248 423 (RCA)  
64 145 (WUI)

Cable Adress: INDEVAS, Washington, D. C.  
Attention: Western Africa Department (AF4)

7. Please confirm your agreement with the foregoing by signing and dating the attached copy of this letter and returning it to us.

8. Executed in two original copies in English.

For the Government of Switzerland

Accepted:

INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION

By .....

Authorized Representative

Date .....

### Republik Ghana: Zahlungsbilanzhilfe

Am .... Oktober 1991 hat die Schweiz in Accra mit Ghana ein Abkommen über einen nichtrückzahlbaren Beitrag in Form einer kofinanzierten Zahlungsbilanzhilfe in Höhe von 15 Mio. Franken abgeschlossen. Diese Soforthilfe soll zur Kofinanzierung eines konzessionellen Kredits der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), der die zweite Phase des Reformprogramms des ghanaischen Finanzsektors unterstützen wird, verwendet werden. 1988 kofinanzierte die Schweiz mit einem Beitrag in gleicher Höhe bereits die erste Phase des Finanzsektoranpassungsprogramms. Der neue Beitrag wird dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen, welcher anlässlich der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft vom Parlament gesprochen wurde, belastet. Ghana qualifiziert sich unter anderem aufgrund seiner vorsichtigen Verschuldungspolitik für eine Unterstützung durch Zuführung von Neugeld im Rahmen der Komlementärmassnahmen, welche auch dafür bestimmt sind, eine exzessive Verschuldung vermeiden zu helfen.

Die Erfahrungen in Ghana haben gezeigt, dass nach Beginn der Wirtschaftsreformen Anfang der achtziger Jahre insbesondere der Finanzsektor als Ausgangsbasis in bezug auf die Kreditvergabe für die Produktion und den Handel ein zentrales Problemfeld darstellt. Zur längerfristigen und anhaltenden Restrukturierung der Volkswirtschaft braucht es Reformanstrengungen in diesem Bereich.

Die zweite Phase des Finanzsektoranpassungsprogramms, welches für die Periode 1992-94 gelten soll, beinhaltet unter anderem den weiteren Abbau von administrativen Hindernissen, die Erhöhung der Wirksamkeit der Zentralbank, die Weiterführung der Restrukturierung der lokalen Geschäftsbanken, die Wiedergewinnung von nicht-bedienden Vermögensbestandteilen, sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für andere Finanzinstitute und Ausbildungs- und Trainingskomponenten. Das Programm wird von der IDA mit 100 Mio. US-Dollar unterstützt, wobei neben der Schweiz Japan als weiterer bilateraler Geber das Programm zusätzlich mit 80-100 Mio. US-Dollar kofinanzieren wird.

Ghana hat jährliches Pro-Kopf-Einkommen von knapp 400 US-Dollar. 1983 initiierte die Regierung Ghanas ein tiefgreifendes Wirtschafts- und Stabilisierungsprogramm. In der Folge wurden mit Unterstützung der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IMF), anderer multilateraler Organisationen und bilaterale Geber unter anderem wirtschaftliche Anreize im Produktions- und Exportsektor vermittelt, wobei entsprechende Erfolge erzielt wurden. Wegen Dürre, steigender Erdölpreise und verminderter Kakaoexporteinnahmen aufgrund stark fallender Preise verschlechterte sich zwar die Wirtschaftssituation Ghanas zu Beginn der neunziger Jahre, die Prognosen für die kommenden Jahre sehen aber insgesamt wieder positiv aus; insbesondere reduziert sich die Schuldenbelastung Ghanas erheblich.

**EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**  
**Presse- und Informationsdienst**

Texte français au verso

**République du Ghana: aide à la balance des paiements**

Le .... octobre 1991, à Accra, la Suisse a signé un accord avec le Ghana portant sur un cofinancement de l'aide à la balance des paiements pour un montant non remboursable de 15 millions de francs. Cette aide d'urgence servira à cofinancer un crédit concessionnel de l'Association internationale de développement (IDA) pour soutenir la deuxième phase du programme d'ajustement du secteur financier du Ghana. En 1988, la Suisse a déjà financé pour un montant semblable la première phase du programme. Cette nouvelle contribution sera prélevée sur le crédit-cadre de 400 millions de francs pour le financement de mesures de désendettement qui a été voté par le Parlement à l'occasion du 700<sup>e</sup> anniversaire de la Confédération. Entre autres raisons, le Ghana mérite un soutien parce qu'il mène une politique d'endettement prudente. Ce soutien prend la forme d'une injection d'argent frais, une des mesures complémentaires également destinées à éviter un surendettement.

Les expériences faites au Ghana ont montré que le secteur financier, après l'introduction des réformes économiques dans les années quatre-vingt, posait un problème crucial, puisque c'est par lui que passe l'octroi de crédits nécessaires à la production et au commerce. Des efforts dans ce secteur sont nécessaires pour assurer la restructuration à long terme et durable de l'économie.

Lors de la deuxième phase d'ajustement du secteur financier, qui doit se dérouler en 1992-94, il est prévu d'éliminer encore des obstacles administratifs, d'accroître l'efficacité de la Banque centrale, de poursuivre la restructuration de banques commerciales locales, de recouvrer des avoirs immobilisés et d'améliorer les conditions générales d'autres instituts de financement, à quoi s'ajoutent des mesures de formation et d'entraînement. Le programme est soutenu par l'IDA, qui y consacre 100 millions de dollars US, par la Suisse et par un autre donateur bilatéral, le Japon, qui accorde 80 à 100 millions de dollars US à ce cofinancement.

Au Ghana, le revenu annuel par habitant atteint tout juste 400 dollars US. En 1983, le gouvernement ghanéen a lancé un ample programme économique et de stabilisation. Par la suite, avec l'aide de la Banque mondiale, du Fonds monétaire international (FMI), d'autres organisations multilatérales et de donateurs bilatéraux, les secteurs de la production et de l'exportation ont été stimulés économiquement et des succès y ont alors été enregistrés. A cause de la sécheresse, et des importations de pétrole qui ont fait augmenter les dépenses, tandis que les recettes provenant de l'exportation de cacao ont diminué, la situation économique du Ghana s'est détériorée au début des années nonante. Néanmoins, les perspectives pour les années à venir semblent prometteuses dans l'ensemble; le poids de la dette en particulier se réduit notablement.

**DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE**

**Service de presse et d'information**

Deutscher Text auf der Rückseite

## Bisherige schweizerische Unterstützung

### A. Zahlungsbilanzhilfen I - V

Die Schweiz hat Ghanas Wirtschaftsreformprogramme seit Beginn der achtziger Jahre mit vier bilateralen Zahlungsbilanzhilfen (ZBH) unterstützt. Die Gesamtsumme betrug 52,7 Mio. Franken, wobei die erste 1984 vergeben wurde (ZBH I 1984 mit 12,7 Mio. Franken; ZBH II 1985 mit 20,0; ZBH III 1986 und ZBH IV 1988 mit je 10,0).

Aufgrund der Liberalisierung des Devisensystems in Ghana bzw. der effizienteren Allokation der Devisenmittel durch den Markt, drängte sich mit der ZBH V eine Kofinanzierung auf. Im Juni 1988 wurde das diesbezügliche Abkommen zwischen der Schweiz und Ghana in der Höhe von 15 Mio. Franken abgeschlossen; die ZBH wurde in der Form einer Kofinanzierung des IDA-Kredits FINSAC I ("Financial Sector Adjustment Credit I") gewährt. Dieser Kredit unterstützte die erste Phase des Anpassungsprozesses im Finanzsektor Ghanas.

Aufgrund des im September 1986 eingeführten Devisenauktionsystems, welches dank effizienteren Marktentscheiden einer administrativen Zuteilung der Devisen im Rahmen der Zahlungsbilanzhilfe III entgegenstand, resultierte ein bis heute nicht genutzter Saldo von rund 2,7 Mio. Franken. Angesichts dieser Situation bzw. weiterer Liberalisierung des Devisenmarktes soll in einem ersten Schritt ein Teil dieses Saldos (2 Mio. Franken) im Rahmen des Beitrages der Zahlungsbilanzhilfe VI zur Auszahlung gelangen. Der Rest des Saldos wird voraussichtlich zur Finanzierung von Ersatzteillieferungen im Rahmen eines noch bestehenden Projekts der Zahlungsbilanzhilfe III benötigt.

### B. Weitere schweizerische Unterstützung

Im Bereich Handel, Rohstoffe und Industrialisierung finanzierte das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) mit einem Betrag von insgesamt rund 0,25 Mio. Franken in den Jahren 1990 und 1991 Projekte des International Trade Center (ITC) im Rahmen der Verwaltung der Importe und einen Konsulentenauftrag im Hinblick auf die Förderung von Exporten im Fischereisektor.

Neben der finanziellen Unterstützung von verschiedenen Kleinprojekten war die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEH) im Bereich der kommerziellen Bankenrestrukturierung - welche Bestandteil des FINSAC I war (siehe Punkt 4.2) - vor allem über die Finanzierung einer schweizerischen Konsulentenfirma mit einem Betrag von 3,7 Mio. Franken engagiert.

Als schweizerische Unterstützung im weiteren Sinn bzw. als Aenderung im Kapital- und Handelsverkehr wurde seitens der ERG-Kommission im Juni 1991 angesichts der verbesserten wirtschaftlichen Entwicklung Ghanas beschlossen, auch wieder im mittel- und langfristigen Bereich Garantiesuche zu prüfen.

## Wirtschaftliche Situation

### A. Hintergrund

Im April 1983 initiierte die Regierung Ghanas das Wiederaufbauprogramm ERP ("Economic Recovery Program"). In der Folge wurden mit Unterstützung der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IMF), anderer multilateraler Organisationen und bilateraler Gebern insbesondere wirtschaftliche Anreize im Produktions- und Exportsektor vermittelt, dies über die Liberalisierung des Wechselkurses, die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produzentenpreise, die Reform des direkten und indirekten Steuersystems und die Eliminierung der meisten Preiskontrollen. Daneben wurde auch der Aufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur sowie administrative und institutionelle Reformen in Angriff genommen. Die Reformen bewirkten nach Jahren des wirtschaftlichen Niedergangs teilweise bemerkenswerte Resultate im mikro- als auch im makroökonomischen Bereich, insbesondere wurde ein Wachstum von jährlich fast 6% (Pro-Kopf-Wachstum über 3%) in der Periode bis 1988 verzeichnet.

### B. Wiederaufbauprogramm 1988-90

In der Periode 1988-90 wurde Ghana vor allem von verschiedenen, mehrheitlich nichtantizipierbaren Entwicklungen heimgesucht: eine Dürre 1990 (Anteil der Landwirtschaft am BIP: knapp 45%), steigende Erdölpreise im Rahmen der Golfkrise 1990/91 (Erdölanteil an den Güterimporten: rund 15%) und die faktische Suspendierung des internationalen Kakao-Abkommens seit 1988 (Kakaoanteil an den Güterexporten: rund 40%).

#### Makroökonomische Daten

		1987	1988	1989	1990S	1991P	1992P	1993P	I	absolut 1990
BIP	(in %)	4.8	5.6	5.1	2.7	4.0	5.0	5.5	I	5.73 Mrd US\$
BIP pro Kopf	(in %)	2.1	2.9	2.4	0.1	1.4	2.3	2.8	I	395 US\$
Inflation	(in %)	40	31	25	37	20	8	5	I	
Budgetsaldo *	(in % BIP)	-5	-5	-5	-6	-4	-4	-5	I	-0.32 Mrd US\$
Exportvolumen	(in %)	8	12	11	7	11	7	5	I	0.87 Mrd US\$
Importvolumen	(in %)	15	1	2	5	3	4	6	I	1.27 Mrd US\$
Terms of Trade **	(in %)	-8	-9	-17	-14	-5	5	2	I	
Ertragsbilanz	(in % BIP)	-2	-2	-2	-5	-4	-3	-3	I	-0.23 Mrd US\$
Schuldendienstquote ***	(in %)	58	68	58	40	29	24	23	I	0.38 Mrd US\$

S = Schätzung, P = Prognose; \* ohne ausländische nichtrückzahlbare Beiträge; \*\* auf US\$-Basis; \*\*\* in % der Güter- und Dienstleistungsexporte

Quelle: Weltbank

Die oben genannten Entwicklungen zeitigten besonders gegen Ende der betrachteten Periode ihre Auswirkungen (siehe Tabelle): so sank der Landwirtschaftsoutput im Jahre 1990 um über 2%, wobei das Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) bei verbesserter Wirtschaftslage im Dienstleistungssektor gegenüber den Vorjahren um die Hälfte zurückging. Die

Inflation hat sich 1990 vor allem infolge der dürrebedingt gestiegenen Landwirtschaftspreise und aufgrund der an die Endverbraucher weitergegebenen erhöhten Erdölpreise im Rahmen der Golfkrise temporär auf über 35% erhöht; trotz dieser Verschlechterung wurden in der Zwischenzeit bei den meisten Zinssätzen real positive Werte erreicht. Auf der Fiskalseite verzeichnete das Budget der Zentralregierung nach einer längeren Zeit der Stabilisierung ein wegen Steuereinnahmeausfällen und teilweise nichtantizipierten Ausgaben leicht erhöhtes Defizit, wobei diesbezüglich seitens der Regierung bereits Korrekturmassnahmen eingeleitet wurden. Ghana verzeichnete durch die Verschlechterung der Kakaopreise eine schon 1989 merklich eingesetzte Einbusse bei seinen "Terms of Trade", so dass bei leicht zunehmenden Nettoimporten das Ertragsbilanzdefizit auf 5% des BIP anwuchs.

Die verschiedenen negativen Entwicklungen setzten sich im Bereich der Verschuldungssituation aber nicht fort: dort verzeichnete Ghana aufgrund geringerer Schuldendienstverpflichtungen trotz schwächerer Exportleistung einen Abbau der Belastung auf hohem Niveau. Die geringeren Schuldendienstverpflichtungen ergaben sich aus fallenden Rückzahlungen von IMF-Krediten, niedrigerer Verschuldung gegenüber kommerziellen Gläubigern und Streichung von bilateralen Schulden durch verschiedene Industrieländer.

### C. Periode 1991-93

Die Prognosen für die Periode 1991-93 sehen nach einer kurzen Phase der Konsolidierung und Erholung insgesamt wieder positiv aus. Insbesondere stellt die Rückkehr des relativ hohen BIP-Wachstums bei rückläufiger Inflation einen Angelpunkt der Wirtschaftsreformen dar, wobei im monetären Sektor grosse Anstrengungen der Regierung bzw. der daran beteiligten Institutionen vonnöten sind, um dieses Ziel zu erreichen - positive internationale Rahmenbedingungen vorausgesetzt. Daneben wird insbesondere die Schuldendienstquote 1992 auf ein von der Weltbank im allgemeinen und längerfristig als wirtschaftlich noch knapp verträglich angesehenes Niveau zurückgehen.

Trotz dieser relativ positiven Aussichten bleibt Ghana in hohem Mass von den weltwirtschaftlichen Entwicklungen abhängig, wobei nach gewichtigen Resultaten in der Phase der Stabilisierung vermehrt Ressourcen zur Lösung der volkswirtschaftlichen Strukturprobleme unter anderem im Staats-, Produktions- und Finanzbereich bereitgestellt werden müssen; die inländischen Ersparnisse und Investitionen haben noch lange nicht den Grad erreicht, der eine mehrheitliche Eigenfinanzierung des Wachstums erlauben würde. Insbesondere sollen vermehrt auch Schritte in der Sparmobilisierung und der Anreizstruktur für in- und ausländische Investoren unternommen werden.

### Finanzsektoranpassungskredit I (FINSAC I)

Die Erfahrungen in Ghana haben gezeigt, dass nach Beginn der Wirtschaftsreformen zu Beginn der achtziger Jahre insbesondere der Finanzsektor als grundlegende Ausgangsbasis für die Produktion und den Handel ein zentrales Problemfeld darstellt. Zur längerfristigen und anhaltenden Restrukturierung der Volkswirtschaft braucht es insbesondere auch Reformanstrengungen in diesem Bereich.

Aufgrund der benötigten Reformanstrengungen im Finanzsektor lancierte die Regierung für die Periode 1988-90 eine erste Phase des Anpassungsprogramms im Finanzsektor (FINSAC I). Mit dem IDA-Kredit (100 Mio. US-Dollar) und den Kofinanzierungen (insgesamt 140 Mio. US-Dollar seitens Japan, der AfDB ["African Development Bank"] und der Schweiz) wurden Importe der ghanaischen Wirtschaft finanziert; der von den Importeuren bezahlte Gegenwert in lokaler Währung wurde gemäss den vorgesehen Massnahmen zur Finanzierung des Anpassungsprogramms bzw. vor allem zur Rekapitalisierung der lokalen Geschäftsbanken verwendet. Im speziellen wurden folgende Ziele anvisiert und Massnahmen durchgeführt:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen der lokalen Geschäftsbanken durch Revision der entsprechenden Gesetzgebung und der Ueberwachungsmodalitäten von Banken durch die Zentralbank, durch Training von Bankangestellten, durch Aufwertung der Berufe im Bereich Ueberwachung/Revision bzw. Buchhaltung und durch Unterstützung der Restrukturierungsbemühungen von anderen Finanzinstituten.
- Rekapitalisierung und Restrukturierung von lokalen, mit wirtschaftlichen Problemen kämpfenden Geschäftsbanken auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Analyse bzw. einer Marktsegmentanalyse.
- Verbesserung der Sparmobilisierung und der Allokation dieser Mittel durch vertrauensbildende Massnahmen (unter anderem Informationspolitik der Zentralbank und der Regierung), durch Liberalisierung der Zinssätze, Gebühren, Kommissionen und sektoriellen Kreditlimiten und durch Entwicklung der Voraussetzungen zur Schaffung eines Geld- und Kapitalmarkts.
- Ausbildung, technische Zusammenarbeit und Finanzierung von Studien in Bereichen wie Kapitalmarkt, Wechselkursrisiko und Restrukturierung von Industrieunternehmen.

Das Programm läuft zwar wegen gewisser zeitlicher Verzögerungen bis ins Jahr 1991, es wurde inhaltlich aber in der vereinbarten Art und Weise durchgeführt - unter anderem wegen der Konditionierung der Tranchenauszahlung, das heisst jeweils Auszahlung der Tranchen im Anschluss an die schrittweise Implementierung der vereinbarten Massnahmen. In dieser ersten Phase wurden speziell fundamentale und dringende Probleme im strukturellen und institutionellen Bereich angegangen. Trotz schlechterer volkswirtschaftlicher Entwicklung gegen Ende des Programms wurden die gesetzten Ziele erreicht.

## Finanzsektoranpassungskredit II (FINSAC II)

Die zweite Phase des Finanzsektoranpassungskredits soll unter anderem folgende Punkte umfassen:

- weiterer Abbau von administrativen Hindernissen durch Zahlung von adäquaten Zinsen auf den Depositeneinlagen bei der Zentralbank, durch Vereinfachung von administrativen Prozeduren im Finanzbereich, durch Reduzierung der Steuersätze für Banken und Nichtbanken und durch Reduzierung der Staatsbeteiligung bei den lokalen Geschäftsbanken (Verkauf und Privatisierung).
- Erhöhung der Wirksamkeit der Zentralbank durch Revision der entsprechenden Gesetzgebung, durch Abbau der nichttraditionellen Geschäftsaktivitäten der Zentralbank, durch Reorganisation der Strukturen der monetären Behörden und durch Verbesserung der operativen Tätigkeit - unter anderem mittels Computerisierung verschiedener Abläufe - in den Bereichen Offenmarktoperationen, Zahlungsverkehr, Bankenüberwachung, Analyse und Ausbildung.
- Weiterführung der Restrukturierung der lokalen Geschäftsbanken (speziell auch unter dem Gesichtspunkt der Formulierung eines Programms zur effektiven Ueberwachung der wirtschaftlichen Lage der Geschäftsbanken).
- Wiedergewinnung von nicht-bedienten Vermögensbestandteilen - welche mittels Abtretung durch lokale Geschäftsbanken nun im Besitz der dafür vom Staat gegründeten, in seiner Aktivität zeitlich befristeten NPART ("Non performing assets recovery trust") sind - durch Ausarbeitung eines entsprechenden Aktionsplans, welcher explizit die wirtschaftliche Lage von säumigen Schuldern bzw. Unternehmen analysiert (und sie dementsprechend später der Liquidation oder Restrukturierung zuführt).

Die Abtretung der Vermögensbestandteile wurde wie folgt durchgeführt: zur Rekapitalisierung/Restrukturierung zugelassene lokale Geschäftsbanken haben ihre nicht-bedienten Vermögensbestandteile (vor allem Darlehen an Unternehmen) zum nominellen Wert an NPART abtreten können (= Rekapitalisierung); diese Transaktion wurde durch die anfallenden lokalen Gegenwertmittel, welche beim Import mittels der Devisen aus FINSAC I entstanden, finanziert.

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für andere Finanzinstitute vor allem durch Revision der regulatorischen Bestimmungen und durch Ueberarbeitung der Ueberwachungsbestimmungen.
- Ausbildung, technische Zusammenarbeit und Finanzierung von Studien in Bereichen wie Versicherung, informelle Finanzmärkte, Etablierung einer Bankenschule und Restrukturierung von Industrieunternehmen.

**Beilage 9****Zeitplan**

Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

- Im September 1991 sind Verhandlungen zwischen der Regierung Ghanas und der IDA bezüglich dem Kreditabkommen vorgesehen
- Im Oktober 1991 soll das Zahlungsbilanzhilfeabkommen (siehe Beilage 2) über 15 Mio. Franken zwischen Ghana und der Schweiz abgeschlossen werden
- Im November 1991 dürfte der Kreditantrag durch den Verwaltungsrat der IDA genehmigt werden
- Im Dezember 1991 soll der entsprechende Vertrag (siehe Beilage 3) zwischen Ghana und der IDA unterzeichnet werden

## Risiken beim Finanzsektoranpassungskredit II (FINSAC II)

Zu den Risiken, welche besonders verfolgt werden müssen, gehören:

- Negative Auswirkungen von internationalen politischen Krisen (unter anderem geringerer Zufluss von neuen Geldern) und rezessiven wirtschaftlichen Tendenzen (unter anderen weitere Schwächung der Exportpreise, fehlende Nachfrage).
- Politische und wirtschaftliche Turbulenzen aufgrund des politischen Transformationsprozesses, in dem sich Ghana zur Zeit befindet, welche die Durchführung des FINSAC II erheblich erschweren könnten.
- Makroökonomische Fehlentwicklungen, insbesondere Misserfolge in der Inflationsbekämpfung, welche das Vertrauen in den Finanzsektor schwächen, auch über die Gefahr von real negativen Zinssätzen.
- Verzögerungen im Programmablauf mit entsprechend negativen Wirkungen auf die Entwicklung der industriellen Produktion (weitere Erosion der Produktionskapazitäten).
- Unterschätzung des Ausbildungsbedarfs: die Restrukturierung des Finanzsektors beinhaltet eine radikale Veränderung, welche langfristig nur Sinn macht, wenn entsprechend auch die Bedeutung der Ausbildung von bestehenden und zukünftigen Arbeitskräften in ihrer vollen Grösse erkannt wird.
- Ghana benötigt für die Zukunft und speziell im Finanzsektor personelle Kapazitäten im Bereich der technischen Zusammenarbeit, welche in der benötigten Zeit nicht unbedingt leicht zu finden sind.

## Gründe für eine Zahlungsbilanzhilfe

Es sprechen eine Reihe von ausreichenden Gründen für ein Engagement der Schweiz für eine weitere Zahlungsbilanzhilfe bzw. für eine Kofinanzierung des FINSAC II:

- im allgemeinen:
  - Es handelt sich um ein armes, hochverschuldetes Entwicklungsland mit - gemessen an seinen Entwicklungsbedürfnissen - einem Mangel an Devisen zum Import dringender Güter für die bessere Nutzung vorhandener Produktionskapazitäten.
  - Obwohl mit Verschuldungsproblemen konfrontiert, ist Ghana dank einer vorsichtigen Politik und entsprechenden Anstrengungen im Bereich der Wirtschaftsreformen in der Vergangenheit seinen Schuldendienstverpflichtungen nachgekommen; es fällt daher bei Entschuldungsmassnahmen ausser Betracht. Ghana darf deswegen nicht indirekt bestraft werden, indem relativ weniger Mittel bereitgestellt werden als für die von Entschuldungsmassnahmen begünstigten Länder ("moral hazard"-Problematik). Ghana qualifiziert sich deshalb für eine Unterstützung durch Zuführung von Neugeld in Form einer Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der Komplementärmassnahmen der Entschuldung (vgl. Botschaft im Rahmen der 700-Jahrfeier vom 30. Januar 1991, s. 44). Ohne die zusätzlichen Mittel aus dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken wäre eine schweizerische Unterstützung aber kaum möglich gewesen.
  - es sind vor allem noch strukturelle Probleme vorhanden, welche nach wirtschaftlichen Stabilisierungserfolgen seit einigen Jahren angegangen werden (u.a. Rolle des Staates, Aufbau von wirtschaftspolitischen Institutionen, Einkommensverteilung). Daneben befindet sich Ghana in einer Phase des politischen Transformationsprozesses und bedarf der Unterstützung der Wirtschaftsreformen.
  - Ein vom IMF, der Weltbank und verschiedenen bilateralen Gebern unterstütztes Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit mittelfristiger Ausrichtung für die Periode 1990-93.
- im spezifischen bezüglich des FINSAC II:
  - es handelt sich bei diesem IDA-Kredit um die zweite Phase eines Programms, welches bis anhin erfolgreich abgelaufen ist und dessen logische Weiterführung auch angesichts der Probleme und wegen des wirtschaftlichen Potentials in gewissen Sektoren von grosser Bedeutung für das Land ist.
  - Die Reform des Finanzsektors stellt immer noch einen Angelpunkt der Reformen dar, da er die Basis für den langfristigen wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Sparmobilisierung bzw. die Kreditvergabe an die verschiedenen Sektoren darstellt.

- FINSAC II beinhaltet insbesondere die Reform der Institution und der Arbeitsweise der Zentralbank Ghanas, welche für eine nachhaltig erfolgreiche Geldpolitik von entscheidender Bedeutung ist.

Es werden eine Reihe von zusätzlichen Gründen für ein Engagement der Schweiz für eine weitere Zusammenarbeit mit dem FINSAC II...

Es handelt sich um ein erstes, jedoch nicht abschließendes Entwicklungsstadium mit - gegebenenfalls - weiteren Fortschritten im Bereich der Wirtschaftspolitik...

Obwohl mit verschiedenen Problemen konfrontiert, ist Ghana dank einer vorübergehenden Hilfe und entsprechenden Anreizen im Bereich der Wirtschaftspolitik... (Text continues with detailed analysis of Ghana's economic situation and the role of FINSAC II)

Es sind vor allem noch zusätzliche Schritte notwendig, welche auch wirtschaftliche... (Text discusses further economic and institutional reforms needed in Ghana)

Es wird IMF, der Weltbank und verschiedenen bilateralen Gebern... (Text mentions international financial institutions and donors)

Die weiteren Bestände des FINSAC II

Es handelt sich bei diesem IBA-Kredit um die zweite Phase eines Programms... (Text describes the IBA credit as the second phase of a program)

Die Reform des Finanzsektors stellt immer noch einen Aspekt der Reform... (Text discusses the reform of the financial sector as a key aspect of the reform program)

Basisdokumentation

- Ghana: Policy Framework Paper January 1991 - December 1993, January 25, 1991
- Ghana: Progress on Adjustment, April 16, 1991, Weltbank
- Ghana - Enhanced Structural Adjustment Facility - Third Annual Arrangement, March 13, 1991, IMF
- Ghana: Proposed Second Financial Sector Adjustment Credit, Aide Memoire, July 8, 1991, Weltbank
- Ghana: Treffen der Konsultativgruppe in Paris am 14.-15. Mai 1991, 21. Mai 1991 (BAWI/dee)
- Missionsbericht Ghana (ZBH VI und verschiedene bilaterale Angelegenheiten), 23. Juli 1991 (BAWI/dee)

L'ambassadeur Rod Jeker, Délégué aux accords commerciaux, et M. Pierre Mondet, Ambassadeur Suisse au Ghana, ont chargé de signer l'accord.

La Chancellerie fédérale est chargée d'établir les pouvoirs pour la signature de l'accord.

Le DFAE est chargé de procéder à la notification prévue à l'article 23, alinéa (1) de l'accord.

La Chancellerie fédérale est chargée d'entraider avec le DFAE de publier l'accord au recueil officiel des lois.

Pour extrait conforme

*Henri Bäumli*

1991	10	
1992	10	
1993	10	
1994	10	
1995	10	
1996	10	
1997	10	
1998	10	
1999	10	
2000	10	
2001	10	
2002	10	
2003	10	
2004	10	
2005	10	
2006	10	
2007	10	
2008	10	
2009	10	
2010	10	
2011	10	
2012	10	
2013	10	
2014	10	
2015	10	
2016	10	
2017	10	
2018	10	
2019	10	
2020	10	
2021	10	
2022	10	
2023	10	
2024	10	
2025	10	
2026	10	
2027	10	
2028	10	
2029	10	
2030	10	